

3. Kapitel

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§23

System der Maßnahmen

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Strafen mit Freiheitsentzug;
- Todesstrafe.

(2) Sofern es zur Erziehung des Täters oder zum Schutze der Gesellschaft erforderlich ist, können Zusatzstrafen angewandt werden, wenn sie in dem verletzten Gesetz ausdrücklich angedroht sind oder wenn die im 5. Abschnitt dieses Kapitels geregelten Voraussetzungen für ihre Anwendung vorliegen.

Hinweis: Die Verwirklichung der Maßnahmen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist geregelt im 8. Kapitel der StPO: vgl. weiter 1. DB zur StPO und RVNr. 14/75 des Ministers der Justiz vom 27. 5. 1975 zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen (Dul B 2-14/75).

§24

Wiedergutmachung des Schadens

(1) Bei Straftaten, die materielle Schäden zur Folge haben, ist darauf hinzuwirken, daß im Strafverfahren Schadenersatzansprüche nach den Bestimmungen des Arbeits-, Agrar- oder Zivilrechts geltend gemacht werden, um die erzieherische Wirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.

Hinweis: Vgl. §§ 252ff. AGB; §§ 39ff. LPG-Gesetz; §§ 330ff. ZGB und RL des Plenums des OG vom 14.9. 1978 zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (GBI. 1 Nr. 34 S. 369).

(2) Liegen bei einer derartigen Straftat die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht vor, kann jedoch der Erziehungszweck des Strafverfahrens durch eine Verurteilung zum Schadenersatz erreicht werden, ist das Verfahren auf diese Art zum Abschluß zu bringen und von Strafe abzusehen.

Hinweis: Vgl. § 243 StPO.

§25

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen,

1. wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzmäßigkeit einhalten wird;
2. wenn die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat.

Hinweis: Vgl. auch § 148 Abs. 1 Ziff. 3 und § 243 StPO.

§ 26

Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich eine Straftat begangen wurde oder der Täter arbeitet, haben in enger Zusammenarbeit mit den Werkträgern, ihren Kollektiven und Organisationen Maßnahmen zu beraten und durchzuführen, um Ursachen und Bedingungen der Tat zu beseitigen, zur erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer beizutragen, die kollektive Erziehung zu fördern und damit weitere Straftaten zu verhüten. Die Leiter sind für die Erfüllung dieser Verpflichtung gegenüber den zuständigen Organen rechenschaftspflichtig.

Hinweis: Vgl. Hinweise zu Art. 3, §§ 32. 46 und 47 Abs. 4 StGB; §§ 1-3 und 7 Wiedereingliederungsgesetz.

§27

Fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen

(1) Ist es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig, kann, besonders beim Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, der Täter durch das Gericht verpflichtet werden, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.

(2) Kommt der Täter der Verpflichtung nicht nach, kann dies bei erneuter Straffälligkeit als straf-